

► NEWS

Statistik

Mehr als jeder neunte Fahrzeughalter hatte im Jahr 2017 einen Kfz-Schaden zu beklagen. Die Kosten lagen durchschnittlich bei 2.300 Euro pro Schaden. Das zeigt der „Karambolage-Atlas 2018“, für den die Generali über 700.000 Kfz-Schäden in Deutschland auswertete. Besonders häufig von Haftpflicht-Schäden betroffen sind Autos der Marke Mercedes-Benz: 5,4 Haftpflicht-Schäden pro Jahr je 100 Versicherte – dicht gefolgt von BMW mit 5,2 Haftpflicht-Schäden. Vorsichtiger sind offenbar Fahrer von Fiat und Skoda unterwegs. Dort liegt die Häufigkeit eines Haftpflicht-Schadens bei 4,6 Prozent.

Pfefferminzia 01/2019

Deutsche Hausbesitzer fürchten Unwetterschäden

Hausbesitzer in Deutschland fürchten als größte Gefahr für ihr Haus vor allem Sturmschäden. 85 Prozent geben das an. 77 Prozent halten es darüber hinaus für wahrscheinlich, dass ihr Haus einmal von einem Hagelschaden betroffen sein könnte, 75 Prozent fürchten Starkregen. Das geht aus einer Forsa-Studie hervor, die im Auftrag der Gothaer erstellt wurde. 90 Prozent der Umfrageteilnehmer gaben auch an, eine Wohngebäudeversicherung abgeschlossen zu haben, um sich vor diesen Schäden zu schützen. Auf Platz 2 folgt mit 82 Prozent eine Hausratversicherung. Nur 64 Prozent der Hausbesitzer sorgen mit einer Elementarschadenversicherung vor.

Pfefferminzia 01/2019

► RECHTSPRECHUNG

Gebäudeversicherung: Sturmschaden an Flachdach streng nachzuweisen

Bei einem Sturmschaden an einem Flachdach muss der Versicherungsnehmer einer Gebäudeversicherung darlegen, dass ein bedingungsgemäßer Sturm vorgelegen hat. Das heißt, dieser muss wetterbedingt sein und mindestens eine Windstärke von 8 Beaufort haben. Alternativ muss der Versicherungsnehmer nachweisen, dass der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch einen Sturm entstanden sein kann. Zahlt der Versicherer bis zum vollen Nachweis nur einen Teilbetrag, heißt das nicht, dass er seine Schuld anerkennt und die gesamte Dacherneuerung allein ein Sturmschaden notwendig gemacht hat.

Im konkreten Fall lagen der Versicherung die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sturmversicherung ASTB 2008 zugrunde. Der Versicherungsnehmer meldete einen Schaden an einem Geschäftshaus, in das wegen einer undichten Stelle im Dach Wasser eingedrungen war. Vor Gericht argumentierte er, dass der Schaden nur durch einen Sturm verursacht sein könne, weil das Dach sich in einem einwandfreien Zustand befunden habe. Die Versicherung regulierte den Schaden teilweise. Anschließend machte sie jedoch geltend, dass eine Bitumenabdeckung aufgrund ihres Alters undicht geworden sei. Somit läge nach ihrer Ansicht kein Sturmschaden vor.

Das Gericht urteilte, dass der Kläger keine ausreichenden Beweise für seine Aussage vorgelegt habe. Auch können nachträglich keine Feststellungen mehr getroffen werden, da der Kläger das Dach zwischenzeitlich sanieren ließ. Dokumentierende Fotos fehlten ebenfalls. Bewiesen war auch nicht, dass das Dach sich tatsächlich in einwandfreiem Zustand befand. Der Sachverständige gab an, dass das Dach bereits seine mittlere Lebenserwartung erreicht habe (OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.06.2018, Az.: 5 U 58/17).

AssCompact 12/2018



► RECHTSPRECHUNG

Wann sich Vermieter an die Wohngebäudeversicherung halten müssen

Der Vermieter muss sich bei der Regulierung eines durch den Mieter fahrlässig verursachten Brandschadens allein an seine Wohngebäudeversicherung halten. Diese kann den Mieter nicht in Regress nehmen. Wenn der Vermieter die Versicherung nicht beansprucht und Schadenersatz vom Mieter verlangt, würde der Mieter in seiner Erwartung enttäuscht, als Gegenleistung für die gezahlten Versicherungskosten einen Nutzen von der Gebäudeversicherung zu haben. Der Mieter habe laut Gericht durch die Zahlung der Prämien zur Deckung des Schadens beigetragen. Verletzt der Vermieter seine Pflicht, die Wohngebäudeversicherung in Anspruch zu nehmen, steht dem Mieter seinerseits Schadenersatzanspruch zu (AG München, Urteil vom 17.05.2018, Az.: 412 C 24937/17; rechtskräftig)

AssCompact 12/2018

Nur tatsächliche Unterbringungskosten sind relevant

Wird nach einem Wasserschaden die Wohnung zeitweise unbewohnbar, muss der Versicherer die Kosten für eine alternative Unterkunft übernehmen – aber nur, wenn die Kosten im Rahmen bleiben. Das besagt ein Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg (Aktenzeichen 215 C 236/15). Die Vier-Zimmer-Wohnung einer Frau war nach einem Wasserrohrbruch unbewohnbar geworden. Die Frau zog mit ihrem Mann und ihrem Hund in die Zwei-Zimmer-Wohnung ihrer Mutter ein und gab für den Zeitraum vom 7. Juli 2014 bis zum 9. Januar 2015 eine Abrechnung über 63 Euro pro Tag ein. Die Hausratversicherung erkannt 100 Tage zu einem Tagessatz von 35 Euro an und überwies 3.500 Euro. Die notwendigen Kosten habe die Versicherung damit ersetzt, so die Richter.

Pfefferminzia 01/2019

Wasserschäden in der Industrieversicherung

In einer Spülküche war Wasser auf den Boden gelangt und in die Fußbodenkonstruktion eingedrungen. Den Schaden wollte der Betreiber von der Industriesachversicherung ersetzt bekommen. Diese lehnte die Deckung ab. Das Gericht gab ihr Recht: Die im Boden angebrachten Ablaufrinnen waren fehlerhaft abgedichtet worden. Ein versicherter Schaden würde laut Versicherungsbedingungen nur vorliegen, wenn Wasser aus Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung oder aus sonstigen mit diesen Rohrsystemen verbundenen Einrichtungen den Schaden verursache. Ein gefliester Raum könne nicht als eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angesehen werden. Der versicherte Austritt von Wasser erfordere, dass diese Einrichtung das Wasser „engführe“. Der Fußboden bewirkte keine Engführung und diene auch nicht dazu, das Wasser abzuleiten (OLG Schleswig, Beschluss vom 18.07.2018, Az.: 16 U 20/18).

AssCompact 11/2018

Hausratversicherung zahlt nicht für Diebstahl aus Wohnmobil

Eine Hausratversicherung deckt Diebstähle aus einem Wohnmobil nicht ab, wie das OLG Karlsruhe entschied. Vorliegend klagte eine Versicherungsnehmerin gegen ihre Hausratversicherung. Ihr Sohn war mit dem Wohnmobil seiner Eltern nach Italien gefahren. Dort wurde es gestohlen. Die Mutter wollte von der Hausratversicherung das verlorene Reisegepäck nebst Sportgeräten ersetzt bekommen. Nach den üblichen Versicherungsbedingungen setze der über eine Hausratversicherung abgedeckte Einbruchdiebstahl voraus „dass der Dieb in den Raum eines Gebäudes eindringt“. Ebenso gelte es als Einbruch, wenn eine Person in einem „Gebäude“ abgeschlossene Türen oder Schränke aufbricht. Ein Wohnmobil sei jedoch kein Gebäude. Der BGH hatte zwar in einem früheren Urteil (Az.: 1 StR 462/16) festgestellt, dass der Täter strafrechtlich wegen Wohnungseinbruchs belangt werden kann. Ein Einbruch in ein Wohnmobil könne als Wohnungseinbruch gelten, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Einbruchs als Wohnung genutzt werde. Eine Wohnung müsse strafrechtlich nicht zwingend in einem Gebäude sein.

Laut dem Gericht liege hier auch kein Fall für die „Außenversicherung“ der Hausratversicherung vor. Diese versichere zwar Gegenstände, die sich vorübergehend außerhalb des Hauses, jedoch ebenfalls in einem Gebäude befinden. Anderes gelte nach den Versicherungsbedingungen nur bei einem Raub (OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.09.2018, Az.: 12 U 51/18).

AssCompact 01/2019

► RECHTSPRECHUNG

Einheitlicher Einbau von Rauchmeldern durch Wohneigentümer zulässig

Wohnungseigentümer können bei Bestehen einer landesrechtlichen Pflicht den zwingenden Einbau und die Wartung von Rauchwarnmeldern durch die Gemeinschaft in allen Wohnungen wirksam beschließen. Dies gilt auch, wenn dadurch Wohnungen einbezogen werden, in denen Eigentümer bereits Rauchwarnmelder angebracht haben. Dadurch wird sichergestellt, dass die Rauchmelder den DIN-Normen entsprechen und durch qualifiziertes Fachpersonal installiert und gewartet werden (Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.12.2018, Az.: V ZR 273/17).

AssCompact 01/2019

Sachversicherer kann Gutachterkosten des Sachverständigen nicht vom Schädiger verlangen

Sachversicherer können Kosten für ein Sachverständigengutachten nicht aus übergegangenem Recht seines Versicherungsnehmers (§ 86 Abs. 1 VVG) vom Schädiger verlangen. Ein Forderungsübergang auf den Versicherer setze einen Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Dritten voraus. Dies sei hier jedoch nicht gegeben, wenn der Versicherer zur Schadenermittlung einen Gutachter bestellt. Dem Versicherer entstehe dadurch keinen Schaden.

Der BGH gab in seiner Begründung zwar an, dass Gutachterkosten grundsätzlich zu den mit dem Schaden verbundenen und daher zu ersetzenden Vermögensnachteilen zählen. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung an den Versicherungsnehmer dadurch, dass er die Kosten für den Sachverständigen trägt. Vielmehr erfülle er durch das Einholen eines Gutachtens seine eigenen Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis. Dafür habe er die Kosten grundsätzlich selbst zu tragen. Die Kosten der Schadenermittlung seien in die Versicherungsprämien einkalkuliert (BGH, Urteil vom 18.10.2018, Az.: III ZR 236/17).

AssCompact 01/2019

Kein Unfallschutz auf dem Weg von der Kita ins Home-Office

Eltern, die auf dem Weg von der Kita ins Home-Office einen Unfall haben, sind nicht gesetzlich unfallversichert. Es handelt sich nicht um einen Arbeits- oder Wegeunfall, sondern um einen privaten Heimweg. Nach der Konzeption des Unfallversicherungsgesetzes ist der klassische Arbeitsweg versichert, erweitert auf den Kindergartenweg. Die typischen Verkehrsgefahren werden durch Heimarbeit gerade vermieden. Wenn Wohnung und Arbeitsplatz im selben Gebäude liegen, ist vom Begriff her ein Wegeunfall ausgeschlossen (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 26.09.2018, Az.: L 16 U 26/16; Revision zugelassen).

AssCompact 12/2018

Straßenblockade durch Abbiegen: Vorfahrtsberechtigter muss mithaften

Bleibt ein Fahrzeug beim Abbiegen quer auf einer Vorfahrtsstraße stehen, verstößt der Fahrer gegen § 10 Satz 1 StVO, indem er andere Verkehrsteilnehmer gefährdet. Aber auch ein Vorfahrtsberechtigter muss besonderen Sorgfaltspflichten nachkommen. Übersieht er das Hindernis, so kann ihm ein Mitverschulden von bis zu 50 % angelastet werden (OLG Celle, Urteil vom 19.12.2017, Az.: 14 U 50/17).

AssCompact 12/2018

Grobe Fahrlässigkeit bei Fahrzeugdiebstahl

Übergibt ein Fahrzeughalter den Autoschlüssel einem Dritten, der versichert, dass er diesen sicher verwahrt, dann ist dem Halter keine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung anzulasten, die bei Fahrzeugdiebstahl zur Kürzung der Leistungen seitens des Kfz-Versicherers führt. Als grob fahrlässiges Verhalten gilt, wenn sich schon bei einfachen und naheliegenden Überlegungen die erhöhte Schadenwahrscheinlichkeit und die Notwendigkeit, sich anders zu verhalten, aufdrängt (OLG Dresden, Urteil vom 04.09.2018, Az.: 4 U 427/18).

AssCompact 12/2018

► RECHTSPRECHUNG

Aggressives Anbrüllen kann Dienstunfall begründen

Es bedarf nicht zwingend einer körperlichen Einwirkung oder Verletzung, um einen Dienstunfall geltend zu machen. Vielmehr können einen solchen auch nicht-körperliche, psychische Einwirkungen wie aggressives Anbrüllen, Beleidigungen oder Beschimpfungen begründen. Dies allerdings nur, wenn der „Rahmen des Normalen“ verlassen werde. Entscheidend ist, ob der Körperliche Schaden aus der Veranlagung der Person oder dem willentlichen Verhalten entstehe (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11.10.2018, Az.: 2 B 3.18).

AssCompact 01/2019

Kein Unfallversicherungsschutz bei Handynutzung zu Fuß

Eine Frau ging von der Arbeit nach Hause und überquerte dabei einen unbeschränkten Bahnübergang. Weil sie konzentriert am Handy telefonierte, übersah sie eine heranfahrende U-Bahn und erlitt durch den Zusammenstoß unter anderem Frakturen im Kopfbereich und eine Hirnblutung. Sie befand sich deshalb in monatelanger stationärer Behandlung. Das Sozialgericht Frankfurt hat entschieden, dass der Unfall nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden kann. Es ist der Ansicht, dass die Versicherte durch das Telefonieren mit dem Handy derart abgelenkt war, dass die Handynutzung als wesentliche Unfallursache anzusehen ist.

Nach Ansicht des Gerichts ist in der Unfallversicherung nur die Tätigkeit des Nachhausegehens vom Arbeitsort versichert, nicht jedoch das gleichzeitige Telefonieren. Insofern liegt eine sogenannte gemischte Tätigkeit vor. Ein Arbeitsunfall sei nur zu begründen, wenn der Unfall und hierdurch der Gesundheitsschaden wesentlich durch die versicherte Tätigkeit verursacht worden sei. Im vorliegenden Fall sei jedoch kein allgemeines Wegerisiko verwirklicht. Vielmehr seien das Telefonieren und die Ablenkung dadurch die wesentliche Unfallursache gewesen. Durch das Telefonieren sei die Wahrnehmungsfähigkeit der Klägerin im Verkehr deutlich eingeschränkt gewesen (SG Frankfurt, Urteil vom 18.10.2018, Az.: S 8 U 207/16, nicht rechtskräftig).

AssCompact 01/2019

Kfz-Versicherung: Vorzeitige Fahrzeugreparatur kann zu Leistungsfreiheit des Versicherers führen

Lässt ein Versicherungsnehmer nach einem Autounfall sein Fahrzeug teilweise reparieren, ohne zuvor Weisungen des Versicherers einzuholen, verletzt er bedingt vorsätzlich seine Aufklärungspflicht. Er muss dem Versicherer ermöglichen, das Auto zu besichtigen, bevor er etwas unternimmt, das das Schadenbild verändert. Dies dient der Feststellung des Versicherungsfalles zum Beispiel durch einen vom Versicherer beauftragten Gutachter. Kann dadurch zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherer bei einer Besichtigung des Fahrzeugs neue Erkenntnisse zum genauen Schadenumfang und zum Unfallhergang gewonnen hätte, so kann sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit berufen.

Im konkreten Fall hat der Kläger zwar ein Privatgutachten an seinem Fahrzeug vorgelegt. Dieses Gutachten könne laut dem Gericht als sogenanntes „Parteigutachten“ jedoch nicht die Ergebnisse einer Untersuchung des Fahrzeugs durch einen vom Versicherer beauftragten Gutachter ersetzen. Im vorliegenden Fall gelang dem Versicherungsnehmer und Kläger laut dem Urteil auch nicht der Kausalitätsgegenbeweis, dass die Veränderung des Schadenbildes an seinem Fahrzeug keinen Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles und den Umfang der geschuldeten Versicherungsleistung hatte (KG Berlin, Hinweisbeschluss vom 08.06.2018, Az.: 6 U 157/16).

AssCompact 01/2019

Kürzung der Hinterbliebenenversorgung bei über zehnjährigem Altersabstand rechtens

Eine Regelung in einer betrieblichen Hinterbliebenenversorgung, die besagt, dass die Leistungen des jüngeren hinterbliebenen Ehepartners für jedes volle, über zehn Jahre hinausgehende Alter des Altersunterschieds der Ehepartner um 5 % gekürzt wird, ist zulässig. Darin liegt keine Altersdiskriminierung. Der Arbeitgeber, der eine Hinterbliebenenversorgung zusagt, hat ein legitimes Interesse, das hiermit verbundene finanzielle Risiko zu begrenzen (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11.12.2018, Az.: 3 AZR 400/17).

AssCompact 01/2019

► RECHTSPRECHUNG

Unvollständige Angaben bei Abschluss einer BU

Bei unvollständigen Angaben beim Abschluss einer BU hat der Versicherte keine Ansprüche. Konkret hatte eine Frau 18 Jahre zuvor einen Reitunfall erlitten, seit welchem ein Bein verkürzt ist. Nicht erwähnt hatte sie, dass sie wegen zunehmender Schmerzen einen Orthopäden aufgesucht hatte, wegen eines Hexenschusses zwei Tage lang arbeitsunfähig war und zwei Monate lang Krankengymnastik verordnet bekommen hatte. Durch das Verschweigen dieser Fakten habe sie den Eindruck erweckt, dass sie beschwerdefrei gewesen sei. Die Klägerin könne daher aus der BU keine Ansprüche herleiten. Die Versicherung habe zu Recht die Anfechtung des Vertrages erklärt. Es sei nicht glaubhaft, dass die Klägerin bei Vertragsschluss nicht mehr an die Arztbesuche gedacht habe (OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 20.08.2018, Az.: 5 U 120/18).

AssCompact 01/2019

DSGVO: Gericht bestätigt erstmals Abmahnfähigkeit von Verstößen

In der Frage, ob DSGVO-Verstöße abmahnfähig sind, ist ein erstes Urteil gefallen. Laut einem Beschluss des Landesgerichts Würzburg können diese einen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß darstellen. Im konkreten Fall wurde einer Rechtsanwältin der Betrieb einer unverschlüsselten Homepage untersagt. Auf dieser war auch kein ausreichender Datenschutzhinweis zu finden. Letzterer enthielt keine Angaben zum Datenschutzverantwortlichen, zu Art und Zweck der Verwendung der personenbezogenen Daten oder der Verwendung von Cookies. Auch Hinweise zu den Rechten des Webseitenbesuchers gab es nicht.

Nach der neuen Datenschutzgrundverordnung müssen ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um die Datensicherheit zu gewährleisten. Webseiten sollten mindestens SSL-verschlüsselt sein. Außerdem sind Webseitenbetreiber nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung verpflichtet, Besucher der Website umfangreich über die Datenverarbeitung zu informieren (LG Würzburg, Urteil vom 13.09.2018, Az.: 11 O 174/18 UWG).

AssCompact 11/2018

